

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 83. Sitzung am 22. Januar 2025**

#### **Teil A**

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2025**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Vor dem Hintergrund eines prognostizierten Anstiegs an Demenz erkrankten Patienten in Deutschland hat die Bundesregierung im Juli 2020 die Nationale Demenzstrategie (NDS) verabschiedet. Die Nationale Demenzstrategie enthält Prüfbitten an den Bewertungsausschuss, die auf eine verbesserte Versorgung von Demenzkranken zielen. Nach Bewertung der Prüfbitten hat der Erweiterte Bewertungsausschuss eine Änderung des EBM beschlossen.

Als Ergänzung zur bestehenden Gebührenordnungsposition (GOP) 01442, die für eine Videofallkonferenz mit Pflegefachkräften bzw. Pflegekräften bei chronisch-pflegebedürftigen Patienten nur durch koordinierende Vertragsärzte berechnet werden kann, erfolgt die Aufnahme der GOP 01443. Sie kann für eine Videofallkonferenz zwischen einem Vertragsarzt, der einen Patienten mitbehandelt, und den an der Versorgung des Patienten beteiligten Pflegefachkräften bzw. Pflegekräften bis zu dreimal im Krankheitsfall abgerechnet werden, wenn im Zeitraum der letzten drei Quartale unter Einschluss des aktuellen Quartals ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt in derselben Arztpraxis stattgefunden hat. In diesem Zusammenhang erfolgen Anpassungen bei der GOP 01450 und weitere Folgeänderungen.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. April 2025 in Kraft.

## **Teil B**

### **zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme von Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01443 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2025**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

#### **2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe**

Mit Wirkung zum 1. April 2025 wird im Zusammenhang mit der Nationalen Demenzstrategie die Gebührenordnungsposition 01443 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01443 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Für die Vergütung empfiehlt der Bewertungsausschuss, die Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01443 zunächst für zwei Jahre außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu finanzieren und zum 31. März 2027 zu prüfen, ob die Überführung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01443 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung empfohlen werden kann.

Die Überführung dieser Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß dem vom Bewertungsausschuss in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 746. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), bzw. entsprechender Folgebeschlüsse, unter Nr. 2.2.1.2 beschlossenen Verfahren zur Berücksichtigung einer geänderten Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. April 2025 in Kraft.